

Satzung der Ethikkommission (Institutional Review Board) des Ethikzentrums an der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften der Friedrich-Schiller- Universität Jena (letzte Änderung am 14.11.2018)

§ 1 Allgemeines

Für die Ethikkommission des Ethikzentrums an der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften (Kommission) gilt sinngemäß die Satzung der Ethikkommission der Friedrich-Schiller-Universität Jena an der Medizinischen Fakultät, soweit nicht im Folgenden etwas Anderes bestimmt ist.

§ 2 Aufgabe und Zuständigkeit

1. Die Kommission nimmt eine ethische Bewertung von Forschungsvorhaben an menschlichen Probanden vor, soweit sie sozial- und verhaltenswissenschaftliche Fragestellungen behandeln. Die Kommission wird entweder auf Antrag von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern der Kernuniversität, anderer Thüringer Hochschuleinrichtungen und Forschungsinstitute oder auf Antrag des Dekans/der Dekanin tätig.
2. Fälle, deren Beurteilung die fachliche (medizinische) Kompetenz der Ethikkommission der medizinischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena erfordert, werden an diese überwiesen.

§ 3 Zusammensetzung

1. Die Kommission setzt sich in der Regel aus mindestens sieben Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften der Kernuniversität zusammen. Zusätzlich vertreten sind mindestens eine Person der Fachrichtung Ethik, mindestens eine Person aus den Rechtswissenschaften mit der Befähigung zum Richteramt oder juristischem Diplom und mindestens eine Person aus

anderen Fakultäten der Kernuniversität. Die Direktorin bzw. der Direktor des Ethikzentrums ist ständiges Mitglied der Kommission.

2. Die Mitglieder der Kommission werden vom Fakultätsrat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften auf Vorschlag des oder der Vorsitzenden der Kommission bestellt.

3. Die bzw. der Vorsitzende der Kommission wird aus dem Kreis der Mitglieder der Kommission gewählt.

§ 4 Sitzungen und Verfahren

Die Entscheidungen der Ethikkommission finden in der Regel im Umlaufverfahren statt. Das Verfahren wird durch die/den Vorsitzende/n geleitet. In Ausnahmefällen kann die bzw. der Vorsitzende die Leitung an andere Mitglieder delegieren.


§ 5 Grundlagen

Als Grundlage ihrer Beurteilung zieht die Kommission die ethischen Richtlinien der einschlägigen Fachvereinigungen heran.

§ 6 Kostenregelung für Anträge anderer Hochschuleinrichtungen und Forschungsinstitute

Das Präsidium der Friedrich-Schiller-Universität Jena erlässt im Benehmen mit der Direktorin bzw. dem Direktor des Ethikzentrums eine Gebührenordnung für das Tätigwerden der Ethikkommission für Anträge anderer Hochschuleinrichtungen und Forschungsinstitute.

Verfahrensweise

Anträge zur Befassung der Kommission an die bzw. den Vorsitzende(n) per E-mail 

Jena, den 14. November 2018